

---

# ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

---

**HVB TOP ZERTIFIKAT BEZOGEN AUF DEN S&P BRIC 40  
INDEX**

---

**(ISIN DE000HV511T3)**

---

12. April 2012

---

unter dem

**UniCredit Bank AG**  
**Euro 50.000.000.000**  
**Debt Issuance Programme**

"Standard & Poor's®", "S&P®" und "S&P BRIC 40" Warenzeichen der The McGraw-Hill Companies, Inc. und für bestimmte Verwendungen an die UniCredit Bank AG lizenziert worden.

---

# INHALT

---

<b>DIE EMISSION IM ÜBERBLICK</b>	<b>3</b>
<b>ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 12. APRIL 2012</b>	<b>4</b>
<b>ANHANG 1 – ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</b>	<b>6</b>
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)	6
§ 2 (Definitionen)	6
§ 3 (Verzinsung)	7
§ 4 (Rückzahlungsbetrag)	7
§ 5 absichtlich ausgelassen	8
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 7 (Marktstörungen)	8
§ 8 (Zahlungen)	10
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	11
§ 10 (Steuern)	11
§ 11 (Rang)	11
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	11
§ 13 (Mitteilungen)	12
§ 14 (Rückerwerb)	12
§ 15 (Vorlegungsfrist)	12
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	12
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	12
<b>ANHANG 2 - RISIKOFAKTOREN</b>	<b>14</b>
<b>WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX</b>	<b>15</b>
<b>HAFTUNGSAUSSCHLUSS</b>	<b>16</b>

---

# DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

## HVB Top Zertifikat bezogen auf den S&P BRIC 40 Index

<b>Emittentin:</b>	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
<b>Basiswert:</b>	S&P BRIC 40 (Price Return) Index (EUR) WKN: A0JZHV ISIN: XC000A0JZHV9 Reuters: .SPBRICE Bloomberg: SBE Index Indexsponsor: Standard & Poor's Financial Services LLC
<b>Festgelegte Währung:</b>	EUR
<b>Nennbetrag:</b>	1 Zertifikat entspricht EUR 100,-
<b>Tag des ersten öffentlichen Angebots:</b>	12. April 2012
<b>Zeichnungsfrist:</b>	12. April 2012 bis 11. Mai 2012 (14:00 Uhr Ortszeit München)
<b>Ausgabetag (Valuta):</b>	15. Mai 2012
<b>Emissionsvolumen:</b>	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LC4SS, Arabellastraße 12, 81925, München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
<b>Ausgabepreis:</b>	EUR 101,00 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat
<b>Notierung:</b>	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung 29. Mai 2012 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium)</li> <li>■ Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)</li> </ul>
<b>Kleinste handelbare Einheit:</b>	1 Zertifikat
<b>Kleinste übertragbare Einheit:</b>	1 Zertifikat
<b>Beobachtungstag (k) (mit k = initial, final):</b>	(initial) 11. Mai 2012 (final) 8. Mai 2015 Wenn ein Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag.
<b>Fälligkeitstag:</b>	15. Mai 2015
<b>Rückzahlung zum Fälligkeitstag:</b>	Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag bestimmt sich pro Zertifikat wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wenn <math>R(\text{final}) \geq R(\text{initial})</math>, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag EUR 130,- pro Zertifikat. <b>Sollte der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Ausgangsniveau (= R (initial)) liegen, dann erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 130,- pro Zertifikat.</b></li> <li>■ Wenn <math>R(\text{final}) &lt; R(\text{initial})</math>, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: <math display="block">\text{EUR } 100,- \times \frac{R(\text{final})}{R(\text{initial})}</math> <b>Sollte der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (final) unter dem Ausgangsniveau (= R (initial)) liegen, dann erfolgt eine Rückzahlung zum Fälligkeitstag in Abhängigkeit der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Zertifikatsinhaber erleidet dadurch einen Verlust, wobei im schlimmsten Fall ein Totalverlust möglich ist.</b></li> </ul> <p>Wobei: "R (initial)" ist der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (initial). "R (final)" ist der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (final).</p>
<b>WKN:</b>	HV511T
<b>ISIN:</b>	DE000HV511T3
<b>Reuters Seite:</b>	DEHV511T=HVBG

# ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 12. APRIL 2012

Nr. P024626

UniCredit Bank AG  
Emission von bis zu 100.000 HVB Top Zertifikaten  
auf den S&P BRIC 40 Index

im Rahmen des

## EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2011 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011, 22. November 2011 und vom 5. April 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und den Nachträgen vom 10. Oktober 2011, 22. November 2011 und vom 5. April 2012 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Website der Emittentin [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im Prospekt abgedruckten Zertifikatsbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

### Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	P024626 1
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" <b>EUR</b> ")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie:  (ii) Tranche:	Es werden bis zu 100.000 Zertifikate zum Kauf angeboten. Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.  Bis zu 100.000 Zertifikate
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	EUR 100,-
8.	Ausgabepreis:	EUR 101,00 (inkl. Ausgabeaufschlag) pro Zertifikat
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	15. Mai 2012 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	15. Mai 2015

## Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	<p>Notierung</p> <p>(i) Notierung:</p> <p>(ii) Zulassung zum Handel:</p> <p>(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel</p>	<p>An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 29. Mai 2012 gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach Premium)</li> <li>■ Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EU-WAX®)</li> </ul> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p>
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	<p>Operative Informationen</p> <p>(i) ISIN:</p> <p>(ii) Common Code:</p> <p>(iii) WKN:</p> <p>(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:</p> <p>(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:</p> <p>(vi) Clearing System:</p> <p>(vii) Lieferung:</p> <p>(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:</p>	<p>DE000HV511T3</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>HV511T</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p> <p>Lieferung gegen Zahlung</p> <p>Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p>
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bis zu 100.000 Zertifikate</li> <li>■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat</li> <li>■ Die Zertifikate werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland, Österreich, und Luxemburg angeboten.</li> <li>■ Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetermin vor.</li> </ul>
71.	Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
72.	Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe <i>Risikofaktoren (Deutsche Fassung)</i> ) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe <i>Risk Factors (English Version)</i> ).

---

# ANHANG 1 – ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

---

## (TERMS AND CONDITIONS)

---

### HVB Top Zertifikat auf den S&P BRIC 40 Index (ISIN DE000HV511T3)

#### § 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") der HVB Top Zertifikate auf den S&P BRIC 40 Index (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 15. Mai 2012 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in EUR (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu 100.000 Zertifikate mit jeweils einem Nennbetrag von EUR 100,- (der "**Nennbetrag**") begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 4).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

#### § 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der S&P BRIC 40 (Price Return) Index (EUR) (WKN: A0JZHV / ISIN: XC000A0JZHV9 / Reuters: .SPBRICE / Bloomberg: SBE Index) wie von Standard & Poor's Financial Services LLC berechnet und veröffentlicht (der "**Indexsponsor**" und die "**Indexberechnungsstelle**").

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (initial).

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (final).

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Beobachtungstag (k)**" (mit k = initial, final) ist der 11. Mai 2012 (k = initial) und der 8. Mai 2015 (k = final). Wenn ein Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag.

"**Fälligkeitstag**" ist der 15. Mai 2015.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstel-

lung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund (i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate wirksam werden;

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

### § 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

#### § 4 (Rückzahlungsbetrag)

1. Die Zertifikate werden, es sei denn, sie wurden gemäß § 6 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.
2. Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Beobachtungstag (final) gemäß der folgenden Bestimmungen ermittelt wird:
  - Wenn  $R(\text{final}) \geq R(\text{initial})$ , dann entspricht der Rückzahlungsbetrag EUR 130,- pro Zertifikat.

**Sollte der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Ausgangsniveau (= R (initial)) liegen, dann erfolgt zum Fälligkeitstag eine Rückzahlung zu EUR 130,- pro Zertifikat.**

- Wenn  $R(\text{final}) < R(\text{initial})$ , dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

$$\text{EUR } 100,- \times \frac{R(\text{final})}{R(\text{initial})}.$$

**Sollte der offizielle, vom Indexsponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Beobachtungstag (final) unter dem Ausgangsniveau (= R (initial)) liegen, dann erfolgt eine Rückzahlung zum Fälligkeitstag in Abhängigkeit der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Zertifikatsinhaber erleidet dadurch einen Verlust, wobei im schlimmsten Fall ein Totalverlust möglich ist.**

Der Rückzahlungsbetrag unterliegt unter Umständen Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

#### § 5 absichtlich ausgelassen

#### § 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn,
  - a) das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 315 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar, oder
  - b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt.

Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zum Beobachtungstag (final) sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls
  - a) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen,
  - b) die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass (i) kein Ersatzbasiswert oder (ii) kein Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht,
  - c) die Feststellung des Basiswerts endgültig eingestellt wird, oder
  - d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie § 2 definiert) vorliegt,

ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor dem Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und unverzüglich mitteilen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

7. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

## § 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der Beobachtungstag.

3. "**Marktstörung**" bedeutet:
  - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
  - b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
  - c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden, oder
  - d) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und im billigen Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

## § 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
  - a) den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag, und
  - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (6) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung, zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung unmittelbar vorangeht (einschließlich).

### § 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

### § 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**"), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

### § 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt,
  - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
  - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden, oder
  - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

### **§ 13 (Mitteilungen)**

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", oder auf der Internetseite der Emittentin ([www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen](http://www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen)) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

### **§ 14 (Rückerwerb)**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### **§ 15 (Vorlegungsfrist)**

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

### **§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt

### **§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 12. April 2012

**UniCredit Bank AG**

---

## ANHANG 2 – RISIKOFAKTOREN

---

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 89 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

---

### **S&P BRIC 40 EUR (Price Return) Index**

Für weitere Informationen zum S&P BRIC 40 EUR (Price Return) Index verweisen wir auf die Internet-Seite [www.standardandpoors.com](http://www.standardandpoors.com), auf der unter anderem die aktuelle Indexzusammensetzung abgerufen werden kann.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

---

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

---

### **S&P BRIC 40 (Price Return) Index**

Das Produkt bzw. die Produkte wird bzw. werden nicht von Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. ("**S&P**"), gesponsert, empfohlen oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Produkte oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Darstellungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt bzw. die Produkte im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit der Indizes von S&P, die allgemeine Performance der Börse verfolgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und der S&P Indizes, die durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der Produkte verantwortlich, die emittiert wird, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Produkte in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Produkten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERT NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DER S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DIE S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG OBIGER AUSSAGEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR KONKRETEN, VERSCHÄRFTEN, UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN EINE MITTEILUNG ZUR MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.

---

**Herausgeber**

UniCredit Bank AG

LCI4SS / Certificates & Structured Securities & Regulatory

Arabellastraße 12

81925 München



Member of  UniCredit